



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 02. September 2019

Entwurf der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO)

Ihre E-Mail vom 20. August 2019

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für den übersandten Entwurf der Neufassung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir lehnen den vorliegenden Verordnungsentwurf ab.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) ist nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung verpflichtet, auch für die jetzt beabsichtigte rückwirkende, landesweit einheitliche Regelung den voraussichtlichen kommunalen Mehraufwand zu ermitteln und konnexitätsgerecht auszugleichen. Unsere Mitglieder erwarten zum Teil Mehrbelastungen von über 300.000 Euro infolge der rückwirkenden Regelung für 2017. Im Weiteren entsteht ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die Nachzahlung der erhöhten Beträge.

Unabhängig hiervon sehen wir das Land in der Konnexitätsverpflichtung für alle kommunalen Mehrbelastungen infolge landesrechtlicher Regelungen zur Bemessung des Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldes. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere früheren Stellungnahmen.

Das Land ist infolge der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt gerade nicht gehindert, eine für die Landkreise und kreisfreien Städte haushaltsneutrale Regelung zu treffen. Das Gericht hält ausdrücklich auch differenzierte Beträge für die einzelnen örtlichen Jugendhilfeträger für zulässig, soweit das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration diese selbst regelt:

„Selbst wenn man davon ausgeht, dass einigen Landkreisen und kreisfreien Städten aus haushaltstechnischen Gründen die Zahlung der neuen Pflegegeld-Beträge noch im Jahr 2017 unmöglich oder zumindest sehr erschwert war, hätte es der obersten Landesjugendbehörde offen gestanden für solche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine Regelung in der Rechtsverordnung zu treffen und somit § 20 Abs. 3 KJHG LSA zu genügen.“ (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.02.2019, 4 K 165/17, RZ. 24 - Juris -)

Der vorliegende Verordnungsentwurf weist im Übrigen einen Widerspruch auf, weil nach Art. 2 § 1 des Entwurfs die erhöhten Beträge bereits ab dem 1. Januar 2017 gelten sollen, zugleich aber Art. 2 der Verordnung erst mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft treten soll (vgl. Art. 4 der Verordnung).

Aufgefallen ist uns überdies, dass in Art. 2 § 2 Abs. 1 des Entwurfs für die Unfallversicherungspauschale ein Monatswert vorgesehen ist, während in Art. 3 § 2 Abs. 1 des Entwurfs ein Jahreswert ausgewiesen wird. Wir bitten, einen einheitlichen Bezugsrahmen vorzusehen.

Gern stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt